

pluspunkte

Informationen des Familien-Wirtschaftsrings e.V. Frankfurt

Altersvorsorge vor Pfändung sichern

Seite 2

Beleg wird maschinell gelesen.
Bitte deutlich schreiben.

Dieser Antrag darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach dem **21.12.10** (Zustellung des Mahnbescheids) gestellt werden.

Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids

Ich beantrage, Vollstreckungsbescheid zu erlassen und in diesen die weiteren Kosten des Verfahrens aufzunehmen. Falls der Antragsgegner gegen einen Teil des Anspruchs Widerspruch erhoben hat, beantrage ich, Vollstreckungsbescheid zu erlassen, soweit dem Anspruch nicht widersprochen wurde.

Auszug	Blatt
9/2010	3/3
Kontokorrent	
Auszug	Blatt
/2010	2/3
Kontokorrent	
Auszug	Blatt
/2010	
Kontokorrent	
EUR-M	

Foto: © Alexander Spörr - Fotolia.com



Sparpotenzial bei Häusern

Vor allem bei Ein- und Zweifamilienhäusern besteht weiterhin ein hohes energetisches Sparpotenzial.

Seite 4



Papststeuer für Karnevalsfeiern

Kaum zu glauben, aber wahr: Im 15. Jahrhundert erließ die katholische Kirche eine Steuer, um mit dem Erlös die Karnevalsfeiern finanzieren zu können.

Seite 9

Langfinger kennen keine Kurzarbeit.

Schützen Sie Ihr Eigentum vor Diebstahl.

Haus vor Einbruch schützen

Schützen Sie Ihr Eigentum vor Einbrechern. Ein verbreiteter Irrtum ist, dass die meisten Einbrüche nachts geschehen.

Seite 10

Vorsicht: Die Alterssicherung kann gepfändet werden

Dass Leistungen der Alterssicherung gepfändet werden können, ist nicht immer bekannt. Diese Leistungen können schon gepfändet werden, wenn sie noch nicht gezahlt werden, also sich noch in der Ansparphase befinden.

Findige Gläubiger lassen sich also schon der der Ansparphase bei der zuständigen Versicherung die späteren Ansprüche verpfänden. Für Betroffene ein Dilemma, wenn sie Jahre nach einer Pfändung davon betroffen werden.

Leistungsansprüche der Alterssicherung beruhen im Regelfall auf Anwartschaften, die in der Ansparphase aufgebaut worden sind. Anwartschaften sind – zumindest in der ersten und der zweiten Säule der Alterssicherung – nicht übertragbare, zweckgebundene und höchstpersönliche Vermögensrechte. Sie unterliegen nicht der Pfändung und gehören aus diesem Grund im Insolvenzfall auch nicht zur Insolvenzmasse.

Unpfändbar sind danach:

- Anwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Anwartschaften der Beamtenversorgung,
- Anwartschaften der berufsständischen Altersversorgung.

Für den Vollstreckungsgläubiger bedeutet das, dass er nur auf die Einzelansprüche zugreifen darf, die sich aus einer solchen Anwartschaft ergeben. In der dritten Säule, der individuellen privaten Altersvorsorge, gibt es grundsätzlich keine Zweckbindung des Vorsorgekapitals. Es unterliegt daher grundsätzlich dem Vollstreckungszugriff. Unpfändbar sind lediglich das der „Riester-Rente“ zugrunde liegende „Altersvorsorgevermögen“. Es handelt sich hierbei um Vermögenswerte auf der Grundlage besonderer Vertragsgestaltungen, durch die – sowohl im Interesse der Gläubiger als auch im Interesse der Allgemeinheit – sichergestellt ist, dass das angesammelte Kapital ausschließlich der Alterssicherung (einschließlich der Absicherung etwaiger Hinterbliebener) und nicht der allgemeinen Vermögensbildung dient.

Für die Zwangsvollstreckung gilt selbstverständlich das allgemeine rechtsstaatliche Gebot der Verhältnismäßigkeit sowie das verfassungsrechtliche Gebot der Sicherstellung des Existenzminimums. Zweck der Vollstreckungsschutzregelungen ist nicht nur der Schutz des Schuldners, sondern auch die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran, dass der Schuldner durch die Vollstreckungs-

maßnahmen weder aktuell noch in Zukunft sozialhilfebedürftig wird. Es sind daher Leistungen aus zukünftigen Ansprüchen pfändbar, soweit sie den dann unpfändbaren Betrag überschreiten. Hier gelten die gleichen Ansprüche wie bei einer Gehaltspfändung. Alterssicherungsleistungen werden heutzutage selbstverständlich unbar gezahlt. Der Vollstreckungsgläubiger kann also, statt den Anspruch beim Träger („an der Quelle“) zu pfänden, auch auf das Konto zugreifen, dem die Leistung gutgeschrieben worden ist. Von dieser Möglichkeit machen Gläubiger zunehmend und in großem Umfang Gebrauch. Nach dem bis zum 30.06.2010 geltenden Recht gab es keinen automatischen Pfändungsschutz auf einem Bankkonto. Das hatte katastrophale Folgen, weil das Konto vollständig blockiert wurde. Seit dem 01.07.2010 gibt es das Pfändungsschutzkonto („P-Konto“) mit einem automatischen Basispfändungsschutz für das jeweilige Konto. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung zwischen dem Kontoinhaber und der Bank. Bis 31.12.2011 gibt es noch eine Übergangsregelung. Ab 01.01.2012 gibt es den Kontenpfändungsschutz nur noch auf P-Konten. Hierzu verweisen wir auf unseren Artikel in den „Pluspunkten Nr. 2/2010“.

Altersvorsorge: Krankenkassenbeitrag wird nicht immer fällig

Dass für Leistungen aus einer betrieblichen Altersvorsorge Krankenkassen-



Nicht immer müssen auf Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge Krankenkassenbeiträge abgeführt werden.

Foto: ©Nerlich Images - Fotolia.com

beiträge abgeführt werden müssen, ist zwar im Prinzip nicht verfassungswidrig. Das sieht jedoch anders aus, wenn ein Arbeitnehmer die Versicherung selbst fortführt, nachdem er aus dem Unternehmen ausgeschieden ist. Das hat das BVerfG entschieden.

Grundsätzlich ist die Beitragspflicht zumutbar, „weil der Gesetzgeber berechtigt ist, jüngere Krankenversicherte von der Finanzierung des höheren Aufwands für die Rentner zu entlasten und die Rentner entsprechend zur Finanzierung heranziehen“.

Scheidet der Arbeitnehmer vorzeitig aus dem Betrieb aus, so ist entscheidend, ob der Arbeitgeber Versicherungsnehmer bleibt oder ob er alle Rechte aus dem Versicherungsvertrag auf seinen ehemaligen Mitarbeiter überträgt. Nicht relevant ist dagegen, dass die früheren Arbeitnehmer die

Beiträge zahlen. Die Verfassungsrichter entschieden beide Fälle.

Im ersten Fall hielten sie die volle Beitragspflicht für gerechtfertigt, weil sich der Ex-Mitarbeiter „den institutionellen Rahmen der Direktversicherung im Sinne des Betriebsrentengesetzes zunutze macht“.

Der zweite Fall dagegen verstößt nach ihrem Urteil gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz. Mit der Vertragsübernahme sei die Kapitallebensversicherung „vollständig aus dem betrieblichen Bezug gelöst worden“. Damit unterscheide sie sich nicht mehr von anderen privaten Lebensversicherungen, für die keine Kassenbeiträge fällig sind.

Das betrifft allerdings nur die Beiträge, die nach der Übernahme gezahlt wurden (Az.: 1 BvR 739/08; 1 BvR 1660/08).

Dies ändert sich im Jahr 2011

Grunderwerbsteuer steigt in einigen Bundesländern

Viele Immobilienkäufer und Bauherren müssen ab diesem Jahr mit höheren Kaufpreiskosten rechnen. Grund: Einige Bundesländer haben die Grunderwerbsteuer erhöht. Betroffen sind die Bundesländer Bremen, Brandenburg, Niedersachsen und Saarland; Schleswig-Holstein möchte voraussichtlich ab 2013 nachziehen und dann 5% statt 3,5 % erheben. Die Steuererhöhungen fallen in den Bundesländern unterschiedlich hoch aus: So steigt im Saarland die Steuer von 3,5 auf 4,0 Prozent. Deutlicher zur Kasse gebeten werden Käufer in Bremen und Niedersachsen, hier sind künftig 4,5 statt 3,5 Prozent fällig. Spitzenreiter ist aber das Land Brandenburg, das 5,0 Prozent Grunderwerbsteuer fordert.

Lohnsteuerkarte entfällt

Ab 2011 hat die Lohnsteuerkarte ausgedient. Die Finanzbehörden stellen die Steuererhebung schrittweise auf ein elektronisches Verfahren um. Deshalb erhalten Bürger keine neue Lohnsteuerkarte mehr. Da 2011 als Übergangsjahr dient, in dem die Systemumstellung vorbereitet wird, bleibt die gelbe Lohnsteuerkarte des Jahres 2010 weiterhin gültig. In der Praxis bedeutet das: Bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis gelten die eingetragenen Steuerdaten wie Familienstand, Steuerklasse oder Freibeträge nahtlos weiter. Erfolgt ein Jobwechsel, so nimmt der Arbeitnehmer die gültige Lohnsteuerkarte einfach mit zum neuen Arbeitgeber. Wer im Lauf des Jahres 2011 erstmals eine lohnsteuerpflichtige Beschäftigung aufnimmt, der muss beim Finanzamt eine Ersatzbescheinigung beantragen. Für Auszubildende, die 2011 eine Lehrstelle antreten, gilt eine Sonderregelung: Sie benötigen für das kommende Jahr keine Lohnsteuerbescheinigung, sondern werden vom Arbeitgeber automatisch in Steuerklasse I eingestuft.

Finanzämter übernehmen volle Zuständigkeit

Eine Neuerung betrifft die Zuständigkeit der Finanzämter: Sie übernehmen ab sofort die Verwaltung für alle steuerrelevanten Daten. Möchte man zum

Beispiel für 2011 Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte ändern oder neu eintragen lassen, so muss man dies jetzt direkt beim Finanzamt beantragen und nicht mehr wie bisher bei der Gemeindeverwaltung.

Arbeitszimmer wieder abzugsfähig

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Sommer 2010 das vor drei Jahren ergangene steuerliche Abzugsverbot für die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers moniert. Die Regierung hat diese Entscheidung nun korrigiert. Künftig können wieder bis zu 1.250 Euro pauschal geltend gemacht werden, „wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht“, wie es im Gesetz heißt. Der Bundesrat hat dem Entwurf jetzt zugestimmt. Bei noch offenen Steuerfällen, in denen kein Steuer- oder Feststellungsbescheid ergangen ist, gilt die Regelung rückwirkend ab 2007.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen

Im neuen Jahr gelten neue Bemessungsgrenzen für Sozialabgaben. In den alten Bundesländern zeichnet sich eine leichte Entspannung ab: Die Beitragsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung bleibt 2011 stabil und die Bemessungsgrenze für die Krankenversicherung sinkt leicht ab. In den neuen Bundesländern steigt die maximale Rentenberechnungsgrenze, die Bemessungsgrenze in der Krankenversicherung vermindert sich adäquat zu den alten Bundesländern.

Neuer Beitragssatz in der Krankenversicherung

Ab Januar steigt der allgemeine Beitragssatz von 14,9 auf 15,5 Prozent, der ermäßigte Beitragssatz klettert von 14,3 auf 14,9 Prozent. Davon tragen Versicherte den Sonderbeitrag von 0,9 Prozent wie bislang allein. Den übrigen Satz von 14,6 Prozent teilen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber bzw. Rentner und Rententräger je zur Hälfte. Der Arbeitgeber-Beitragsanteil von 7,3 Prozent wird dauerhaft festgeschrieben, künftige Beitragssteigerungen müssen ausschließlich die Versicherten über Zusatzbeiträge ihrer Krankenversicherung leisten.

Zusatzbeitrag

Ab 2011 ändert sich das Procedere: Der Zusatzbeitrag wird künftig einkommensunabhängig und ohne feste Obergrenze erhoben. Als Richtschnur für den maximalen Extrabeitrag gelten zwei Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen des Versicherten. Fällt der Zusatzbeitrag höher aus, erhalten Betroffene einen Ausgleich. Zusatzbeiträge steuerlich absetzbar. Zusatzbeiträge zu gesetzlichen Krankenversicherungen sind vollständig absetzbar.

Leichter Wechsel in die private Krankenversicherung

Übersteigt das Einkommen die Versicherungspflichtgrenze, können Arbeitnehmer in die private Krankenversicherung (PKV) wechseln. Im Jahr 2011 ist dies bereits ab 49.500 Euro Jahresverdienst möglich. Dies entspricht einem monatlichen Höchstehalt von 4.125 Euro. Neu ist, dass ab Januar bereits bei einmaligem Überschreiten der Verdienstgrenze der Wechsel in die PKV möglich ist, vorausgesetzt das Gehalt liegt auch im kommenden Jahr über der Versicherungspflichtgrenze. Die bisherige Regelung, wonach der PKV-Übertritt erst nach drei aufeinander folgenden Jahren mit Einkommen über der Pflichtgrenze möglich ist, wurde gestrichen.

Altersvorsorge

Abhängig Beschäftigte können seit 2005 einen zunehmenden Anteil ihrer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als Sonderausgabe absetzen. Bis 2025 steigt der anrechenbare Vorsorgeanteil von 60 Prozent auf 100 Prozent an. Maximal absetzbar sind dann jährlich 20.000 Euro, bei Verheirateten 40.000 Euro. Für 2011 sind 72 Prozent der Rentenzahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 14.400 /28.800 Euro absetzbar. Der Sonderausgabenabzug ist allerdings kompliziert: Bei Arbeitnehmern wird der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung zunächst als Beitrag mit erfasst, davon wird ein Anteil von 72 Prozent angesetzt und dann in voller Höhe wieder abgezogen. Unter dem Strich verbleibt ein absetzbarer Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung von 44 Prozent.

Gefahr aus dem Fußboden:

Asbesthaltige PVC-Beläge

Wer sich an den PVC-Böden in seiner Wohnung satt gesehen hat, tut gut daran, die Beläge nicht einfach herauszureißen. Denn das ausgediente Material, insbesondere die Rückenbeschichtung, kann Asbest enthalten. Die krebserregenden Fasern finden sich in Cushion-Vinyl-Belägen oder Floor-Flex-Platten, die Ende der siebziger bis Anfang der achtziger Jahre häufig verlegt wurden.

Cushion-Vinylbeläge bestehen aus einer Schaumschicht mit Druckdesign und einer Trägerschicht aus filzartiger Pappe. Diese Schicht wurde noch bis vor zwanzig Jahren vielfach aus schwach gebundenem Asbest hergestellt, der besonders gefährlich ist, weil er leicht in die Raumluft entweichen kann. Floor-Flex-Platten sind weniger brisant, da sie Asbest nur in fest gebundener Form enthalten.

Regenwassernutzung: Gewinn für Umwelt und Portemonnaie

Sauberes Wasser wird zunehmend zum kostbaren Gut. Das zeigen auch die steigenden Kosten für Trinkwasser und Kanalnutzung. Sorgsamer und sparsamer Wassergebrauch gehört deshalb zum Konzept des ökologischen Energiesparhauses. Der erste Schritt ist eine Verringerung des Wasserverbrauchs durch veränderte Verbrauchsgewohnheiten (zum Beispiel Duschen statt Baden) sowie der Einbau Wasser sparender Armaturen (etwa Zweistufen-Toilettenspülkasten, Sparregler in Wasserhähnen und Duschköpfen). Auch die Bewässerung des Gartens aus einfach aufstellbaren Regentonnen lohnt sich in Cent und Euro: Dadurch reduziert sich der Verbrauch an Wasser aus dem Hahn und damit der Haushaltsposten „Gebühren für Trink- und Schmutzwasser“.

Als zweiter Schritt kann es sinnvoll sein, Regenwasser aus Sammelanlagen zu nutzen. Beim Blick auf die Wirtschaftlichkeit interessieren neben den Kosten für die vorgeschriebene fach- und normgerechte Installation auch die Aufwendungen für Betrieb und regelmäßige Wartung. Für Gartenbewässerung, Putzen, Toilettenspülung und sogar für die Waschmaschine reicht fast immer die Wasserqualität aus einer gut gebauten und gewarteten Sammelanlage für Regenwasser. Das zeigen unisono Untersuchungen aus Berlin, Bremen und Hamburg.

Sparpotenzial ist vorhanden



Ein großes Sparpotenzial bei energetischen Maßnahmen bieten Ein- und Zweifamilienhäuser.

Eine neue Studie im Auftrag des Bundesbauministeriums zeigt: Die jährliche Rate an grundlegender energetischer Sanierung des Gebäudebestandes in Deutschland ist rückläufig. Ein großes Energieeinsparpotenzial bieten insbesondere Ein- und Zweifamilienhäuser.

Wenn die Politik Ziele für den Gebäudebestand festlegt, tut sie das häufig auf einer unzureichenden Datengrundlage. Jüngstes Beispiel sind die im Rahmen des Energiekonzepts der Bundesregierung vom September 2010 für die energetische Gebäudesanierung aufgestellten Ziele. Danach soll der Wärmebedarf des Gebäudebestandes bis 2050 so gesenkt werden, dass die Gebäude nur noch einen sehr geringen Energiebedarf aufweisen und der verbleibende Energiebedarf überwiegend durch erneuerbare Energien gedeckt wird. Dafür ist die Verdoppelung der energetischen Sanierungsrate von jährlich etwa 1 % auf 2 % erforderlich. Bis 2020 wird eine Reduzierung des Wärmebedarfs um 20 % angestrebt. Aber bereits in den Energieszenarien, die dem Energiekonzept vorausgingen, hatten Forschungsinstitute darauf hingewiesen, dass im Trend, d.h. ohne zusätzliche Förderung, die Sanierungsrate eher auf 0,5 % zurück gehen wird, unter anderem wegen Veränderung im Altersaufbau des Wohnungsbestandes

und durch Alterung der Bevölkerung. Deshalb ist es zu begrüßen, dass sich nun im Auftrag des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) zwei Forschungsinstitute – das Bremer Energieinstitut und das Darmstädter Institut Wohnen und Umwelt – daran gemacht haben, den energetischen Zustand des Gebäudebestandes und die laufende Modernisierungstätigkeit näher zu durchleuchten.

Aus der neuen Untersuchung „Datenbasis Gebäudebestand“ sind folgende Erkenntnisse von besonderem Interesse. Das energetische „Sorgenkind“ des deutschen Wohnungsbestandes sind die Nachkriegsbauten zwischen 1949 und 1978, als die Wohnungsnot groß war, mit niedrigen Kosten gebaut wurde und es noch keine Anforderungen an die energetische Qualität der Gebäudeteile gab. Rund 47% aller Wohnungen in Deutschland sind in dieser Zeit entstanden. In diesem Segment besteht besonderer Handlungsbedarf.

Unter energetischen Gesichtspunkten von Bedeutung sind ferner die Ein- und Zweifamilienhäuser, weil pro Wohnung mehr Außenwände und Dachflächen gegen Kälte gedämmt werden müssen als bei Mehrfamilienhäusern. 68 % der Ein- und Zweifamilienhäuser sind freistehende Gebäude, bei 16 % handelt es sich um Doppelhaushälften und bei etwa 15 % um Reihenhäuser.

Pendlerpauschale: Unfallkosten sind absetzbar

Mit der Einführung der alten Rechtslage zur Pendlerpauschale sind auch Unfallkosten, die auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen, wieder steuerlich abzugsfähig.

Bei einem Unfall können die verschiedensten Kosten entstehen, so z. B. Reparaturkosten des eigenen sowie des Fahrzeugs vom Unfallgegner. Reparaturkosten sind selbst dann absetzbar, wenn auf den Erstattungsanspruch von der Versicherung verzichtet wird. Übernimmt eine Vollkaskoversicherung die Kosten, ist die Selbstbeteiligung absetzbar. Wird das Fahrzeug nicht repariert, kann anstelle der Reparaturkosten eine Wertminderung geltend gemacht werden.

Die Wertminderung ist die Differenz zwischen dem Buchwert des Fahrzeugs vor und dem Verkehrswert nach dem Verkehrsunfall. Des Weiteren gehören zu den absetzbaren Unfallkosten auch Aufwendungen für die Schadensbeseitigung an Gepäck und Kleidung, die Gebühren für einen Mietwagen, solange das eigene Fahrzeug in der Werkstatt ist, und



Die Kosten eines Unfalls können steuerlich abgesetzt werden, falls dieser auf dem Weg zur Arbeit passiert ist.

die Kosten für den Sachverständigen, einen Anwalt oder Gerichtsgebühren. Ebenfalls steuerlich abgesetzt werden können die Kosten für den Abschleppwagen, Taxikosten oder Telefongebühren. Wenn ein Kredit für die Bezahlung der Werkstattrechnung aufgenommen werden mußte,

sind auch diese Zinsen als Unfallkosten steuerlich abzugsfähig. Für die steuerliche Berücksichtigung von Unfallkosten zwischen Wohnung und der Arbeitsstätte ist allerdings Voraussetzung, dass der Fahrer weder alkoholisiert war noch einen Umweg aus privaten Gründen genommen hat.

Staatliche Förderungen werden verschenkt

In Zeiten niedriger Zinsen sind die staatlichen Förderungen besonders wichtig. Im Jahre 2007 wurden knapp 1 Mrd. Euro verschenkt, weil die staatlichen Zulagen nicht voll ausgeschöpft wurden.

Viele Kunden vergessen, die staatlichen Zulagen für ihre Riester-Verträge zu beantragen und verlieren damit Geld. Rund 13,85 Mio. Deutsche sparen mit Riester, allerdings vergisst rund ein Drittel der Sparer, rechtzeitig die Zulage zu beantragen.

Die Zahl der Riester-Verträge steigt weiter an. Renner unter den Riester-Alternativen bleibt weiterhin das erst 2008 gestartete Wohn-Riester. Die maximale staatliche Zulage für alle Formen des Riester-Sparens beträgt pro Person 154 Euro jährlich, für jedes kindergeldberechtigte Kind kommen 185 Euro hinzu. Für Kinder, die 2008 oder später geboren sind, sind es 300 Euro. Allerdings ist die volle Förde-



rung nur für jene Sparer abrufbar, die mindestens vier Prozent des um die Zulage geminderten sozialversicherungspflichtigen Bruttojahreseinkommens einzahlen. Ansonsten werden die staatlichen Zulagen gemindert.

Um die staatliche Förderung zu erhalten, müssen „Riester-Sparer“ einen sogenannten „Antrag auf Altersvorsorgezulage“ ausfüllen, die sie vom

Riester-Anbieter erhalten. Für die Einreichung des Antrags haben die Sparer bis zum Ablauf des Folgejahres Zeit. Nutzen sie diese Zeit nicht, ist das Geld verschenkt. Rund 1/3 der Riester-Sparer verzichtet auf die staatliche Zulage. Das muss nicht sein. Bis zum Ende dieses Jahres können die „Anträge auf Altersvorsorgezulage“ für das Jahr 2008 eingereicht werden. Zudem können Sparer ihre Riester-Anbieter bevollmächtigen, die Zulage für sie zu beantragen, indem sie einen Dauerzulagen-Antrag ausfüllen. Aber selbst dann ist der Sparer nicht ganz von der Meldepflicht befreit, wenn er stets die maximale staatliche Förderhöhe bekommen möchte. Um diese zu erhalten, sollte der Riester-Sparer darauf achten, vertragsrelevante Änderungen, beispielsweise eine Gehaltserhöhung oder die Geburt eines Kindes, zu melden. Wenn Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich an uns.

Steuererklärung 2010

Der Kampf um die Rückerstattung zuviel gezahlter Lohnsteuer wiederholt sich jährlich. Aus vielen Gesprächen wissen wir, dass es für die „Betroffenen“ eine Qual ist, sich durch die Formulare zu lesen, vom Ausfüllen ganz abgesehen. Doch unsere Hoffnung auf Vereinfachung schwindet, trotzdem uns ja vollmundig versprochen wurde, es würden Vereinfachungen jetzt umgesetzt. Kurz vor Ende des vergangenen Jahres kamen noch einige grandiose Vorschläge, die aber wenige Wochen später wieder zerredet wurden. Jetzt sollen auch die für 2011 vorgesehenen Änderungen um ein Jahr verschoben werden.

Einige Prüfverfahren werden wirksam und mancher Steuerzahler wird unangenehme Post erhalten. Oft sind die

Differenzen dadurch entstanden, dass Freibeträge gekürzt wurden, die bei der Freistellung von Kapitalerträgen unwissentlich nicht richtig zugeordnet wurden. Hiervon sind häufig ältere Personen betroffen.

Viele Steuerpflichtige müssen eine Steuererklärung abgeben, andere wiederum nur deswegen, weil sie auf Rückerstattung von Steuern hoffen können. Trotz der unübersichtlichen Formulare lohnt es sich für viele, eine Steuererklärung abzugeben. Wenn sie es nicht tun, verschenken sie bares Geld. Deshalb nachfolgend einige Tips, um einschätzen zu können, ob sich die Abgabe einer Steuererklärung lohnt. Hilfe (zu günstigen Preisen) leisten zudem Lohnsteuerhilfe-Vereine.

Die Abgabe für die Einkommenssteuer 2010 ist nicht mehr auf 2 Jahre begrenzt. Sie kann auch noch für längere Zeiten rückwirkend abgegeben werden. Das gilt auch für Steuererklärungen aus den Jahren 2007 und früher. Wer grundsätzlich zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, muss diese bereits am 31.05.2011 abgeben.

Möglichkeiten, wie sie durch Einnahmeverlagerung bei selbständigen Tätigkeiten gegeben sind, gibt es für Gehaltsempfänger nicht. Hier kann evtl. die Auszahlung des Weihnachtsgeldes durch den Arbeitgeber in einem späteren Jahr Steuern sparen helfen. Eine Steuererklärung sollten Sie auf jeden Fall dann abgeben, wenn der Arbeitsverdienst im Jahr unregelmäßig war; Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei einfacher Entfernung mindestens 13 km betragen; Kinder über 16 Jahre vorhanden sind, die sich noch in der Ausbildung befinden und nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind; die lohnsteuerpflichtige Arbeit nicht das ganze Jahr über andauert hat. Besonders Personen mit geringem Einkommen müssen allein deswegen eine Steuererklärung abgeben, um die Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen zu erhalten. Seit 1990 wird die Arbeitnehmersparzulage nicht mehr durch den Arbeitgeber, sondern nur noch durch das Finanzamt ausgezahlt. Höhere Erstattungen können Sie erhalten, wenn zusätzliche Ausgaben vorliegen. Personen, die sogenannte „Lohnersatzleistungen“ erhalten (Arbeitslosengeld, Erziehungsgeld, Altersteilzeit) müssen sehr häufig mit Nachzahlungen rechnen, weil diese Leistungen in-

direkt der Steuer unterworfen werden. Die nachfolgenden Hinweise sind als grobe Anhaltspunkte gedacht und nicht unbedingt vollständig.

Werbungskosten

1. Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden
Kontoführungsgebühr für Lohn- und Gehaltskonto 1,30 EUR pro Monat.
2. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; bei Gehbehinderten ab Erwerbsminderung von 50 v. H. zusätzliche Vergünstigungen. Hierzu zählt im Wesentlichen die Entfernungspauschale von 0,30 EUR je km für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
3. Kosten des Führerscheins, wenn dieser aus überwiegend beruflichen Gründen erworben wurde.
4. Aufwendungen eines Verkehrsunfalls (Körper- und Sachschäden), die auf einer Dienstreise oder bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstanden sind.
5. Wegen eines Unfalls eingetretene beträchtliche Wertminderung des Fahrzeugs. Siehe auch gesonderte Info.
6. Arbeitsmittel.
7. Kosten für das häusliche Arbeitszimmer sind wieder abzugsfähig, wenn vom Arbeitgeber kein Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt oder überwiegend von

zu Hause gearbeitet wird. Die abziehbaren Aufwendungen sind auf 1.250 Euro beschränkt. Einrichtungen, PC u. ä. können zusätzlich geltend gemacht werden.

8. Typische Berufskleidung, Amtskleidung.
9. Waschen und Pflegen der Berufskleidung. Reparatur von Arbeitsschuhen.
10. Fachbücher und Fachzeitschriften, Aktentasche, Diktiergerät, PC usw.
11. Doppelte Haushaltsführung ist absetzbar auch bei ledigen Arbeitnehmern. Komplizierte Regelung. Hierzu sollten zusätzliche Informationen eingeholt werden.
12. Telefonkosten, die aus beruflichen Gründen entstanden sind (Grundgebühr aufteilen).
13. Bewerbungskosten, Kosten für Inserate, Porto, Zeugnisabschriften, Fotokopien, Fahrtkosten, Spesen, Reisekosten.
14. Berufsbildungskosten, Kursgebühren, Fahrtkosten, Mehrverpflegungskosten, Kosten der Unterlagen, des Schreib- und Übungsmaterials. Lehrbücher, Prüfungsgebühren.
15. Kosten für Ablegung der Meisterprüfung.
16. Umzugskosten, wenn der Um-

zug beruflich veranlasst wurde (Wechsel des Arbeitgebers, Berufswechsel, erstmalige Begründung eines Arbeitsverhältnisses, Fahrzeiterparnis von 1 Stunde).

17. Schuldzinsen, wenn die Schulden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus dem Arbeitsverhältnis stehen.
18. Schadenersatzleistungen, die aufgrund der Tätigkeit als Arbeitnehmer zu bezahlen sind.
19. Reisekosten
20. Kinderbetreuungskosten bis zum 14. Lebensjahr können bis zu 4.000 Euro jährlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden. An den Nachweis der Kosten sind aber hohe Anforderungen gestellt (Rechnungen, Kontoauszüge). Die Rechnungen bzw. Kontoauszüge müssen jetzt nicht mehr beigelegt werden. Glaubhaftmachung genügt. In besonderen Fällen können sie auch noch als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

Sonderausgaben / Außergewöhnliche Belastungen

1. Krankheitskosten
2. Kurkosten
3. Kosten für die Bestattung eines Angehörigen und die Aufwendungen für das Grabmal, wenn sie nicht aus dem Nachlass des Verstorbenen gedeckt werden können.
4. Ehescheidungskosten (Prozeß-, Gerichts- und Anwaltskosten).
5. Umzugskosten im Falle der

Zwangsläufigkeit (z. B. wegen Krankheit), wenn sie nicht bereits als Werbungskosten berücksichtigt werden konnten.

6. Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, wenn die Gegenstände durch ein unabwendbares Ereignis (Brand, Diebstahl, Hochwasser, Unwetter u. ä.) verlorengegangen sind.
7. Kinderbetreuungskosten bis zum 14. Lebensjahr können Eltern, die krank oder behindert sind oder sich in Ausbildung befinden als Sonderausgaben geltend machen.
8. Unterstützung bedürftiger Personen, insbesondere Angehörige, soweit sie zwangsläufig erwachsen. Durch die Absenkung der Kinderaltersgrenze auf das 25. Lebensjahr in Stufen, können als Unterhaltsleistungen geltend gemacht werden. Gesonderte Anlage „U“.
9. Zahlungen an den geschiedenen Ehegatten.
10. Freibeträge für Kinder werden in der Regel durch das Kindergeld/Kinderfrei-betrag und dem Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf gewährt. Welche Variante günstiger ist, prüft das Finanzamt automatisch.
11. Ausbildungsfreibetrag. Nur bei auswärtiger Unterbringung.
12. Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung können nach der neuen Rechtsprechung des BFH in unbegrenztem Umfang als Werbungskosten geltend ge-

macht werden, sofern sie in einem hinreichendem konkreten Zusammenhang mit künftigen steuerbaren Einnahmen bestehen. Besteht dieser Zusammenhang nicht, können Aufwendungen der eigenen Berufsausbildung, die seit dem 01.01.2004 entstehen, in Höhe von bis zu 4.000,00 Euro im Kalenderjahr als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Dieser Höchstbetrag umfasst auch die Aufwendungen, die durch eine auswärtige Unterbringung anfallen. Hier sind aber noch einige Klagen nicht entschieden.

13. Tatsächliche Aufwendungen für eine Haushaltshilfe.
14. Heimunterbringung oder dauernde Unterbringung zur Pflege.
15. Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen können ab 2003 geltend gemacht werden. Hierzu zählen Haushaltshilfen, Pflegepersonal, Babysitter, Gärtner, Umzug usw. Aber nur der Arbeitslohn. Bis höchstens 4.000,00 Euro werden mit 20 % der Aufwendungen bei der Steuer berücksichtigt. Die Aufwendungen müssen durch Rechnungen und Überweisungsbelege nachgewiesen werden. Auch Kosten für Reparaturen an Haushaltsgeräten in Ihrem Haus/Wohnung und der Schornsteinfeger sind bis 6.000,00 Euro begünstigt (Handwerkerarbeit im und ums Haus).
16. Spenden können seit 2007 einheitlich bis 20 % des Gesamtbeitrages der Einkünfte abgezogen werden. Dabei ist der Zweck der Spende nicht mehr von Bedeutung.

Holen Sie sich die Grundsteuer zurück

Steht ein Mietobjekt leer oder zahlen die Mieter ihre Miete nicht, dann ist das für den Eigentümer der Immobilie mehr als ärgerlich. Steuerlich gibt es aber zumindest ein kleines Trostpflaster: In diesen Fällen kann ein Teil der 2010 gezahlten Grundsteuer zurückgeholt werden.

Dazu müssen aber folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Leerstand darf nicht vom Vermieter zu verantworten sein. Das heißt, er muss nachweisen, dass es sich um einen unverschuldeten Einnahmefall handelt, oder dass er

sich ernsthaft bemüht hat, einen neuen Mieter zu finden.

2. Der Antrag auf Grundsteuererlass muss spätestens bis zum 31. März bei der Gemeinde eingereicht werden. Sind beide Bedingungen erfüllt, kann der Eigentümer mit einem nachträglichen Erlass der Grundsteuer rechnen.

Grenzwerte auf einen Blick

Das ist für fast alle Bundesbürger von Bedeutung: zum 01.01.2011 änderten sich wieder zahlreiche Grenzwerte in der Sozialversicherung. Unsere Übersicht enthält neben den 2011er Werten zum Vergleich auch die des Jahres 2010:

	2011 West	2011 Ost	2010 West	2010 Ost
Beiträge (Prozentsätze für die Beitragsberechnung)				
Angestellten- und Arbeiter-Rentenversicherung	19,9 %	19,9 %	19,9 %	19,9 %
Arbeitslosenversicherung	3,0 %	3,0 %	2,8 %	2,8 %
Krankenversicherung (Gesamtbeitrag)	15,5 %	15,5 %	14,9 %	14,9 %
davon Arbeitgeber	7,3 %	7,3 %		
Arbeitnehmer	8,2 %	8,2 %		
Pflegeversicherung (für Kinderlose + 0,25 %) allein vom Versicherten zu zahlen)	1,95 %	1,95 %	1,95 %	1,95 %
Beitragsbemessungsgrenzen (monatlich) (höhere Verdienste sozialabgabenfrei)				
Angestellten- und Arbeiter-Rentenversicherung	5.500,00 €	4.800,00 €	5.500,00 €	4.650,00 €
Höchstbeitrag (gesamt Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	1.094,50 €	955,20 €	1.094,50 €	925,35 €
Arbeitslosenversicherung	5.500,00 €	4.800,00 €	5.500,00 €	4.650,00 €
Höchstbeitrag (je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	165,00 €	144,00 €	154,00 €	130,20 €
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	3.712,50 €	3.712,50 €	3.750,00 €	3.750,00 €
Höchstbeitrag (gesamt Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	575,44 €	575,44 €	558,75 €	558,75 €
Pflegeversicherung Höchstbeitrag (je 1/2)	72,39 €	72,39 €	73,13 €	73,13 €
Pflegeversicherung für Kinderlose	81,68 €	81,68 €	82,50 €	82,50 €
Bezugsgröße gem. SGB (aus diesem Wert werden im Sozialrecht wichtige Rechenwerte ermittelt)				
jährlich	30.660,00 €	26.880,00 €	30.660,00 €	26.040,00 €
monatlich	2.555,00 €	2.240,00 €	2.555,00 €	2.170,00 €
Beitragstafel Rentenversicherung				
Für Pflichtversicherte Beitrag entsprechend dem Verdienst				
Für freiwillig Versicherte mindestens	79,60 €	79,60 €	79,60 €	79,60 €
Mindestbeitrag für BU/EU-Rentensprüche	79,60 €	79,60 €	79,60 €	79,60 €
Für <u>pfl</u> ichtversicherte Selbständige				
„Regelbeitrag“	508,45 €	445,76 €	508,45 €	431,83 €
Halber Regelbeitrag auf Antrag	254,22 €	222,88 €	254,22 €	215,92 €
Höchstbeitrag	1.094,50 €	955,20 €	1.094,50 €	925,35 €
Sonstige Leistungen				
Arbeitgeber zahlt den Gesamtsozialvers. Beitrag bei betrieblicher Berufsausbildung bis zum Monateinkommen von				
	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €
Kostenfreie Familien-Krankenversicherung bis zu eigenem Einkommen				
	365,00 €	365,00 €	365,00 €	365,00 €
Höchst-Krankengeld für Krankenversicherung tägl.				
	86,63 €	86,63 €	87,50 €	87,50 €
Haushaltshilfe tägl. (schwankt von Kasse zu Kasse)				
	48,00 €	48,00 €	43,00 €	43,00 €
Nebenverdienst geringfügig Beschäftigte				
Höchstzusatzbeitrag wegen erhöhtem Leistungsanspruch in Höhe von 4,9 % möglich ³				
	19,60 €	19,60 €	19,60 €	19,60 €
Zuverdienst bei Renten				
Erwerbsminderungsrente (Vollrente)				
	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €
Erwerbsminderungsrente (3/4 Rente)				
	651,53 €	577,99 €	651,53 €	577,99 €
Erwerbsminderungsrente (1/2 Rente)				
	881,48 €	781,98 €	881,48 €	781,98 €
Erwerbsminderungsrente (1/4 Rente)				
	1.073,10 €	951,98 €	1.073,10 €	951,98 €
Altersrenten ab 65. Lebensjahr unbegrenzt unbegrenzt				
Altersrenten unter 65 Jahren rentenunschädlich bis zu	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €
Altersteilrenten 1/3 Durchschnittsrente	958,13 €	849,98 €	958,13 €	849,98 €
1,5 Entgeltpunkte 1/2 Durchschnittsrente	726,75 €	645,99 €	726,75 €	645,99 €
2/3 Durchschnittsrente	498,23 €	441,99 €	498,23 €	441,99 €

³⁾ gilt für Minijob bis 400,00 Euro als Zuzahlung des Arbeitnehmers

Die wichtigsten Zuzahlungsregelungen

Prozentuale Zuzahlung

Bei allen Leistungen wird von den Versicherten grundsätzlich eine Zuzahlung von 10 % der Kosten erhoben; höchstens allerdings 10 €, mindestens 5 €. Wenn die Kosten unter 5 € liegen, ist der tatsächliche Preis zu zahlen.

Belastungsgrenzen

Die jährliche Eigenbeteiligung der Versicherten darf 2 % der Bruttoeinnahmen nicht überschreiten. Auf Familien wird durch „Familienabschläge“ Rücksicht genommen. Für chronisch kranke Menschen gilt eine Grenze von 1 % der Bruttoeinnahmen. Bei Beziehern von Sozialhilfe gilt der Regelsatz des Haushaltsvorstands als Berechnungsgrundlage für die Belastungsgrenze.

Befreiung für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind generell von allen Zuzahlungen – auch von der Praxisgebühr! – befreit, außer bei Fahrkosten, Kieferorthopädie und Zahnersatz.

Papststeuer für die Karnevalsfeier

Die Steuer würde sicher auch heute begrüßt: Papst Sixtus IV. (1471-1484) ließ die Gehälter der Universitäts-Lektoren mit drei Prozent besteuern, um Karnevalsfeiern zu finanzieren. Die „längere Zeit gesteigerten Lebensgenusses“ vor der strengen vor-österlichen Fastenzeit hatte und hat ihre Befürworter und Mitfeiernden in der katholischen Kirche. So lehnte es etwa auch Benedikt XIV. (1740-1758) ab, den Karneval zu verbieten. Und dies, obwohl die protestantische Praxis bewiesen hatte, dass es durchaus möglich war.

Die Reformatoren hatten das vorösterliche Fasten abgeschafft und wollten daher auch nicht das vorangehende „äußerst unfromme Spektakel“ dulden, wie Martin Luther es bezeichnete. Die Katholiken hingegen hielten an der inneren Verbindung zwischen Fastnacht und Christentum fest. Das zeigen noch heute auch zahlreiche Feiern: Da empfängt der Bischof die Narren, da steigt der Kaplan beim Kolping-Karneval in die Bütt, und die Pfarrjugend beteiligt sich an närrischen Umzügen in der „fünften Jahreszeit“.

Variantenreich ist die Herleitung des Wortes Karneval: „Domenica ante carnes tollendas“ nannte die Kirche früher den „Sonntag vor der Fleischenthaltung“. Die italienische Kurzfassung davon ist „carne vale“ und bedeutet „Fleisch lebe wohl“. Das Lateinische „carrus navalis“ meint übersetzt einen Schiffskarren: Nach alten Sagen fährt die Frühlingsgöttin durch die Lüfte und auf dem Wasser und lässt den Frühling beginnen.

Mit öffentlichen Feiern, mit Tanz, Spiel, Verkleidungen und Umzügen



Foto: pixelio.de / Gerd-Altman-Carlsberg



Im 15. Jahrhundert hatte der Karneval seine Fürsprecher in der katholischen Kirche. So erließ Papst Sixtus IV. eine Steuer, um die Karnevalsfeiern zu finanzieren.

Foto: pixelio.de / Rosel Eckstein

setzt der Narr in der Karnevalszeit die bestehende Ordnung außer Kraft und verspottet sie.

Gastmähler, Trinkgelage, Reiterspiele und Tänzerien gehörten im 13. und 14. Jahrhundert zu den Fastnachtsbräuchen. Im Spätmittelalter kamen Maskenumzüge hinzu. Bedeutend für die Entwicklung des närrischen Treibens war, dass die Kirche selbst - besonders in Klöstern - das „carnelevamen“, die „Fleischwegnahme“, zuvor mit Festmählern und Unterhaltungen beging. Die Geistlichkeit billigte so den Wunsch der Laien nach „leiblichen Genüssen“ vor der harten Fastenzeit und unterstützte die Entfaltung des Festes.

Einfluss übte auch der venezianische Karneval aus: In der Barockzeit fanden an den Fürstenhöfen prunkvolle Kostümfeste statt. Aus dem Italienischen wurde schließlich im 17. Jahr-

hundert die Bezeichnung „Karneval“ übernommen.

Mit öffentlichen Feiern, mit Tanz, Spiel, Verkleidungen und Umzügen setzt der Narr in der Karnevalszeit die bestehende Ordnung außer Kraft und verspottet sie. Darauf deuten der Elferrat als „Gegenregierung“ und die Übergabe der Rathausschlüssel. In satirischen Formen leisteten seit jeher die Karnevalisten Widerstand oder nahmen den Alltag „des kleinen Mannes von der Straße“ aufs Korn.

Im 15. Jahrhundert richtete sich etwa der Spott gegen kirchliche Institutionen, und die Bürger verlachten die Bauern. Im 19. Jahrhundert verhöhnten die Jecken die französischen Besatzer im Westen Deutschlands. Und so gehören noch heute zeitkritische Elemente zu Prunksitzungen und Rosenmontagsumzügen.

Norbert Göckener / kirchensite.de

Unliebsame Überraschung nach dem Urlaub

Der Urlaub in der Karibik war einfach traumhaft. Zwei Wochen lang Sonne satt, Spitzenstrand und Faulenzen pur. Kaum nach Hause zurückgekehrt, meldet sich die Realität mitunter doch sehr ruppig wieder zurück: Die Wohnung sieht wie ein Schlachtfeld aus. Einbrecher haben während der Abwesenheit des Wohnungsinhabers die Gunst der Stunde genutzt, um sich ungehemmt am fremden Eigentum zu bedienen.

So ergeht es Jahr für Jahr tatsächlich vielen Deutschen. Dabei bleibt ihnen zusätzlich zu den Unannehmlichkeiten, die sich im Zusammenhang mit einem Einbruch ergeben, auch eine Reihe offener Fragen:

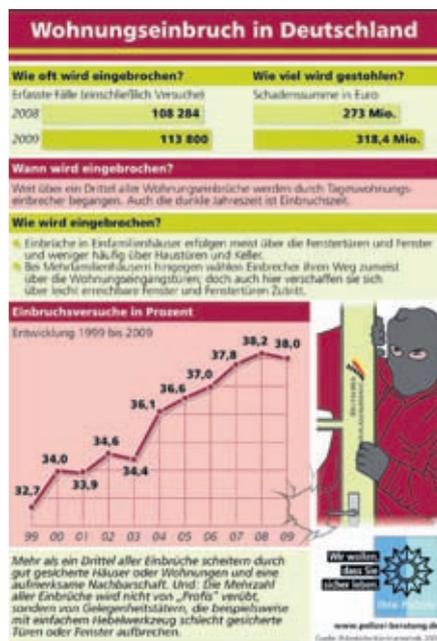
- > „Wie bekomme ich mein Eigentum zurück?“
- > „Wie kann die Polizei überhaupt erkennen, dass es sich bei aufgefundenem Diebesgut um mein Eigentum handelt?“

Fragen, über die man sich besser Gewissheit verschafft, bevor es zu spät ist. Deshalb haben wir für Sie neben unseren Tipps auch eine Wertgegenstandsliste zum Herunterladen zusammengestellt, mit der Sie Ihr Eigentum im Fall des Falles schneller wieder finden.

Fenster und Fenstertüren (Balkon- und Terrassentüren): Wenig wählerisch gehen Einbrecher auch bei Fenstern, Balkon- und Terrassentüren



Entgegen dem gängigen Klischee finden die Mehrzahl der Einbrüche nicht nachts statt. Foto: Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes



zu Werke. In weit über der Hälfte aller Fälle hebeln sie ihr Hindernis mit einfachem Hebelwerkzeug, wie zum Beispiel einem Schraubendreher, auf. Angriffe auf die Verglasungen hingegen sind seltener. Oft stehen Fenster bzw. Fenstertüren gekippt oder offen. Unter Sicherheitsaspekten besonders wichtig sind alle leicht erreichbaren Fenster, zum Beispiel im Erdgeschoss oder Souterrain, aber auch Fenster, die über Balkone, Loggien, Anbauten, Pergolen etc. erreichbar sind. Neuralgische Punkte bilden zudem Dachfenster, Dachflächenfenster und Lichtkuppeln in flachgeneigten Dächern. Terrassentüren sind besonders gefährdet und oft von außerhalb schlecht einsehbar sind. Balkontüren und -fenster gewinnen dann an Sicherheitsrelevanz, wenn sie über Kletterhilfen (Leitern, Gartenmöbel usw.) sowie für geübte Kletterer zum Beispiel über Mauervorsprünge, über

das Dach oder benachbarte Balkone erreichbar sind.

Was die wenigsten wissen: Entgegen dem Klischee vom „nächtlichen Besucher“ werden weit über ein Drittel der Wohnungseinbrüche tagsüber begangen. Tatsächlich dürfte die Zahl sogar noch weit höher sein, da bei Wohnungseinbrüchen, die während des Urlaubs der Bewohner begangen werden, die exakte Tatzeit im Nachhinein meist nicht rekonstruierbar ist. Die meisten „Tageswohnungseinbrüche“ ereignen sich in Großstädten.

Langfinger kennen keine Kurzarbeit.

Schützen Sie Ihr Eigentum vor Diebstahl.

Wir wollen, dass Sie sicher leben. Ihre Polizei

www.polizei-beratung.de

Wir gratulieren ...

Besondere Geburtstage wollen wir an dieser Stelle erwähnen. Bei der Größe unseres Verbandes ist es aber nicht möglich, alle Mitglieder namentlich zu erwähnen. Deshalb wollen wir uns auf die Personen beschränken, die eine besondere Jahreszahl vollenden.

Im 1. Quartal dieses Jahres vollenden das 75. Lebensjahr 312 Personen, das 80. Lebensjahr 234 Personen, 85. Lebensjahr 198 Personen, 90. und darüber 325 Personen. Wir sagen herzlichen Glückwunsch und alles Gute für das neue Lebensjahr. Bleiben oder werden Sie gesund! Besonders gratulieren wir unseren ältesten Mitgliedern, die wir namentlich aufzuführen.

Herzlichen Glückwunsch!!!!

90	Schmoldt, Erika	90	Klimmek, Charlotte	90	Feuerecker, jur.Alois	97	Mangold, Gottfried
90	Kaliner, Gertrud	90	Steiger, Hilde	90	Schmidt, Fritz	97	Wahl, Theresia
90	Kahlhofer, Margarete	90	Gunesch, Anna	90	Holzer, Agnes	97	Heinrich, Hildegard
90	Vogel, Johanna	90	Wieczorek, Elisabeth	90	Rosenthal, Emma	97	Wichmann, Charlotte
90	Graef, Irmgard	90	Lahr, Gertrud	90	Nardien, Helmut	97	Weismüller, Johanna
90	Littschwager, Erna	90	Kollmann, Karl	90	Bentkowski, Ruth	97	Domeyer, Elfriede
90	Klatt, Ida	90	Mutschall, Herta	90	Fock, Else	97	Runge, Lina
90	Krumrein, Luise	90	Schmalenbach, Paula	90	Marschall, Luise	97	Cohnen, Elisabeth
90	Fox, Elisabeth	90	Kubick, Maria	90	Rehm, Toni	97	Schaefer, Frieda
90	Baumhöfner, Werner	90	Pierdola, Maria	90	Merz, Johanna	97	Schuetzler, Hildegard
90	Ortmann, Elfriede	90	Schiek, Elfriede	90	Greis, Ruth	97	Westphal, Willi
90	Kesler, Elisabeth	90	Behnsch, Grete	90	Kurz, Lina	98	Meessen, Helene
90	Gwinner, Hanna	90	Heck, Elisabetha	90	Reiß, Frieda	98	Schaefer, Johann
90	Walz, Helene	90	Baumann, Irene	90	Tschurin, Veronika	98	Schindler, Anneliese
90	Diehl, Else	90	Schröter, Ilse	90	Geissler, Franziska	98	Frank, Anna
90	Laskow, Olga	90	Schmidt, Theresia	90	Rudiger, Gisela	98	Mack, Wilhelmine
90	Ritzmann, Veronika	90	Hornung, Maria	90	Birmelin, Werner	98	Kleiniger, Alexander
90	Pallasch, Heinrich	90	Mallmann, Christine	95	Storm, Gertrud	98	Vander, Willi
90	Lehmann, Elsbeth	90	Neumann, Johanna	95	Laechele, Helene	98	Hartmann, Alma
90	Kamp, August	90	Neu, Franz	95	Bussmann, Martha	98	Muenkle, Luise
90	Schmengler, Anton	90	Fischer, Wilhelmine	95	Kemmer, Frieda	98	Ehrhard, Marianne
90	Holstein, Josefine	90	Binninger, Lilli	95	Daucher, Babette	98	Wellensiek, Alwine
90	Kraus, Therese	90	Meppelink, Elisabeth	95	Geimer, Paula	98	Hess, Margarete
90	Hager, Magdalena	90	Herold, Elisabeth	95	Lodahl, Else	98	Mueller, Hermine
90	Hiltrop, Johannes	90	Gerstenberger, Gerda	95	Huebenthal, Johanna	99	Spurtzem, Hans
90	Lachmann, Lisbeth	90	Hartung, Hedwig	95	Weigl, Johann	99	Endler, Maria
90	Blaß, Ingeborg	90	Nehrkorn, Elisabeth	95	Vilsmeier, Katharina	99	Ernst, Agnes
90	Heinzelmann, Lina	90	Eigelshofen, Wilhelm	95	Wohllebe, Anneliese	99	Speth, Irma
90	Diesing, Ursula	90	Lüth, Gertrud	95	Weinheimer, Charlotte	99	Raymann, Ilse
90	Doll, Maria	90	Unterholzner, Josef	99	99	99	Nuebel, Hedwig
90	Bernhardt, Richard	90	Petermann, Lotte	96	Grimmelt, Ladisla	99	Jakobs, Anna
90	Bild, Hans	90	Schrag, Friederike	96	Schwerdtner, Annemari	99	Stegmaier, Rosa
90	Hoppe, Josefine	90	Linzing, Sara	96	Dobrunz, Emma	99	Sehl, Elisabeth
90	Weißhaupt, Anton	90	Bär, Ruth	96	Loose, Elvira	99	Hesse, Dr.Ruth
90	Raumer, Alfred	90	Kade, Klara	96	Seufert, Agathe	100	Zylka, Hildegard
90	Dilk, Margarethe	90	Brusenbauch, Theresia	96	Halder, Katharina	100	Kahl, Anna-Katharina
90	Lemke, Franz	90	Löffler, Elisabeth	96	Vogt, Maria	100	Droessler, Dr.Heinz
90	Drews, Ernst	90	Keil, Ursula	96	Plambeck, Gertrud	100	Schäfer, Elisabeth
90	Danisch, Josef	90	Wahler, Sophie	96	Adam, Hilda	100	Kollan, Hildegard
90	Gernhöfer, Helmut	90	Reschke, Ursula	96	Schlemmel, Frieda	100	Poehlchen, Anna
90	Dengel, Hilda	90	Litzl, Berta	96	Veith, Otto	100	Staudigl, Anna
90	Reinfelder, Anna	90	Funk, Hedwig	96	Meinrad, Sophie	101	Kuodel, Helene
90	Kelm, Rudolf	90	Goletz, Josef	96	Nowak, Hilda	101	Damberg, Elfriede
90	Schermer, Johanna	90	Joas, Theresia	96	Bürger, Käthe	101	Botzenhardt, Irene
90	Knapp, Anna	90	Roos, Anna	96	Wege, Anna	101	Gnade, Helene
90	Schweizer, Johanna	90	Lohse, Maria	96	Weiss, Elisabeth	101	Leiendecker, Erna
90	Ziegler, Margareta	90	Schalk, Hildegard	96	Saal, Elfriede	101	Sprossmann, Babette
90	Linz, Johanna	90	Umbreit, Ingeborg	96	Zintzen, Margarete	101	Haustein, Franz
90	Lindner-Stohwasser, P	90	Schor, Rosa	96	Messner, Else	101	Hoser, Maria
90	Walz, Alois	90	Strohbach, Charlotte	96	Stemmer, Grete	101	Arheid, Berta
90	Fischer, Elfriede	90	Tausch, Margarete	96	Lohn, Andreas	102	Kaschemeck, Ida
90	Ahrens, Anneliese	90	Zepter, Lina	96	Langkau, Elfriede	102	Baas, Bernhard
90	Haetzold, Inge	90	Braun, Berta	96	Rath, Ida		
90	Bode, Eva						

FAMILIEN- WIRTSCHAFTSRING E.V.

SOZIALWERK
FÜR FAMILIEN-,
VERBRAUCHER- UND
SOZIALPOLITIK
Zentralverwaltungsstelle
Neubrückerstraße 60
48143 Münster
Fernruf (02 51) 49 01 80
Fax (02 51) 4 90 18 28
E-Mail: info@fwr-muenster.de
Internet: www.fwr-muenster.de



Pflegefall - und dann?

Nicht nur als Folge von Altersschwäche sondern auch durch Krankheit oder noch unvorhergesehener durch Unfall kann plötzlich auch bei jüngeren Menschen ein Pflegefall eintreten. Das damit verbundene Kostenrisiko ist enorm. Zwischen den notwendigen Aufwendungen und den gesetzlichen Leistungen tut sich eine Riesenlücke auf, die den Sparstrumpf schnell aufzehren kann! Wer aber zahlt die Differenz, die Angehörigen?

Als Mitglied im Familien-Wirtschaftsring genießen Sie besonders günstigen und speziellen Schutz:

Pflegerenten-Risikoversicherung*

- Aufnahme bis 80 Jahre
- Monatliche Pflegerente von 150 bis 1.000 EUR
- Leistung bereits ab Pflegestufe 1
- Bei Pflegebedürftigkeit nach dem 3. Versicherungsjahr (=Wartezeit) lebenslange Leistung unabhängig ob Pflege zu Hause, im Heim, von Fachkräften oder Angehörigen
- Bei Pflegefall durch Unfall entfällt die Wartezeit
- Beitragsbefreiung bei Eintritt des Pflegefalles
- Günstige Beiträge

* Zusätzlich zur Sterbegeldversicherung beim Familien-Wirtschaftsring



Bitte ausfüllen und einsenden an:

Familien-Wirtschaftsring e.V.
Neubrückenstraße 60, 48143 Münster
Telefon: 0251/ 49018 - 0



Ja, ich möchte mehr über die Pflegerenten-Risikoversicherung wissen:

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Koll. 4001

ERGO